

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

2. Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Neuss vom 18. Dezember 2023

Aufgrund des § 52 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie des § 41 Absatz 1 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 4. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Neuss vom 18. Dezember 2023 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24. Februar 2025) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Buchstabe k) angefügt:

„k) für die Übernahme freiwilliger Hilfeleistungen für Dritte sowie die Stellung von Personal, Geräten und Fahrzeugen. Die Feuerwehr kann für Dritte freiwillige Hilfeleistungen übernehmen sowie Personal, Geräte und Fahrzeuge stellen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr Neuss nach §§ 3, 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der jeweils gültigen Fassung nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang der Leistungen. Diese können übernommen werden aufgrund eines Auftrages oder im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 10.07.2025

Reiner Breuer
Bürgermeister